



2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die folgenden Maßnahmen können Verletzungen oder Verluste von Tieren ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abbruch möglichst im Winter; zuvor Kontrolle aller Gebäudelücken und -schäden (Fassadenlöcher) vor Abbruch, ggf. Bergung von Tieren (Maßnahme V-2, V-7).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Berücksichtigung der in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Störungen von Fledermäusen zu erwarten. Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aller Arten durch die Störungen beim Abbruch der Quartiere aufweisenden Gebäude verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Siehe Kap. 6.1: Maßnahme V-2, V-5, V-7

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch Gebäude-Abbruch gehen drei Quartiere verloren. Dieser Verlust wird für alle lokalen Populationen aller Fledermaus-Arten dann nicht erheblich sein, wenn davon ausgegangen werden könnte, dass in der Umgebung ausreichend weitere geeignete Quartiere vorhanden sind. Dies ist aber derzeit nicht bekannt bzw. eher unwahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Nicht möglich, die Gebäude müssen abgebrochen werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Theoretisch ja (Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen), aber deren zuverlässige Funktion (Besiedlung vor Abbruch) kann nicht garantiert werden, deshalb:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Bei allen möglicherweise betroffenen Arten kann von großräumigen Metapopulationen im Münchner Raum ausgegangen werden. Vor Ort sind nur einzelne bis wenige Individuen vorhanden, die aufgrund dessen nur ein Teil einer Lokalpopulation sein dürften. Deshalb ist nicht anzunehmen, dass die gesamten lokalen Populationen durch das Bauvorhaben bzw. den Verlust einzelner Quartiere im überplanten Gebiet kurz- und mittelfristig unter eine kritische Schwelle sinken und erlöschen.

Der Verlust der vorgefundenen Quartiere würde dann nicht erheblich sein, wenn davon ausgegangen werden könnte, dass in der Umgebung ausreichend weitere geeignete Quartiere vorhanden sind. Dies ist aber derzeit nicht bekannt bzw. eher unwahrscheinlich. Durch Ersatzquartiere (Fledermauskästen) an neuen Gebäuden, die voraussichtlich vor dem Abbruch eingebaut werden, können diese Beeinträchtigungen zwar rein physisch kompensiert werden. Da aber derartige Fledermäuse Ersatzquartiere nur sehr zögerlich angenommen werden und eine Besiedlung durch die vertriebenen Fledermäuse (im Sinne vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) nicht garantiert werden kann, kann eine kontinuierliche ökologische Funktionsweise könnte ein zeitliches Defizit von einigen Jahren entstehen, in denen solche Quartiere vor Ort fehlen, Damit können vorübergehende erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.



Betroffenheit der Gebäudefledermäuse (wahrscheinlich Weißbrandfledermaus, s. Kap. 3.2.1)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- Es sind 5+6=11 in die Fassaden integrierte, wartungsfreie Fledermaus-Quartiere in den ersten neuen Gebäuden entlang der Bahn einzubauen, in den später folgenden Gebäuden dann nochmals 5 Quartiere, insgesamt also 16 Fledermaus-Quartiere (Maßnahme FCS-1, s. Kap. 8.3).
 - Begleitendes Monitoring, das ggf. ein Nachsteuern erlaubt.

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

7.2.2 Haussperling

Betroffenheit des Haussperlings

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt*

Zur Biologie siehe Arteninformationen auf

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Passer+domesticus>

Zahlreiche Brutpaare besiedeln die Wohnblocks im Nordwesten, einzelne weitere auch andere Gebäude.

Lokale Population:

Die lokale Population in München ist mangels geeigneter Strukturen (dichte, vorzugsweise niedrige Büsche, Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Böschungen und Dämmen, auch größere Lichtungen mit Büschen oder buschreiche Waldränder) nicht sehr groß. Ein räumlicher Zusammenhang zu weiteren (potenziellen) Vorkommen mindestens im gesamten Stadt-Umland ist durch die gute Flugfähigkeit der Tiere sowie den Zugvogel-Status anzunehmen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die folgenden Maßnahmen können Verletzungen oder Verluste von Tieren und Gelegen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Abbruch der Häuser außerhalb der Brutzeit (zwischen September und Februar) (Maßnahme V-2).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Beachtung der Brutzeiten beim Abbruch (sowie die rechtzeitige Bereitstellung von Ersatznstmöglichkeiten) kann ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der kleinen lokalen Population verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Abbruch der Häuser außerhalb der Brutzeit (zwischen September und Februar) (Maßnahme V-2).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Betroffenheit des Haussperlings

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbrüche gehen zahlreiche Brutplätze verloren. Ein Erhalt der Gebäude ist allein schon wegen ihres teilweise schlechten Zustands nicht möglich.

Ersatz bieten neue Nistmöglichkeiten, die in den neuen Gebäuden eingebaut werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Abbruch (und damit Entfernung der Brutplätze) außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V-2).
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Einbau der 2.5-fachen Anzahl an verloren gehenden Nistplätzen, also (derzeit) ca. 50 Nistmöglichkeiten, in/an den neuen Gebäuden (Maßnahme CEF-1).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3 Star

Betroffenheit des Stars

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt*

Zur Biologie siehe Arteninformationen z. B. bei <https://www.lbv-muenchen.de/unsere-themen/artenschutz-an-gebaeuden/arten/voegel/star.html>

Mehrere Brutpaare besiedeln Fassadenschäden (Spechtlöcher) in einzelnen Gebäuden.

Lokale Population:

Die lokale Population in München geht gemäß LBV München seit Jahrzehnten durch sanierungsbedingten Rückgang der Gebäudebrutplätze und immer weniger Insektennahrung stark zurück.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die folgenden Maßnahmen können Verletzungen oder Verluste von Tieren und Gelegen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Abbruch der Häuser außerhalb der Brutzeit (zwischen September und Februar) (Maßnahme V-2).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Beachtung der Brutzeiten beim Abbruch sowie das rechtzeitigen Aufhängen von Ersatz-Nistkästen kann ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der kleinen lokalen Population verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Abbruch der Häuser außerhalb der Brutzeit (zwischen September und Februar) (Maßnahme V-2).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Betroffenheit des Stars

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbrüche gehen drei Brutplätze verloren. Ein Erhalt der Gebäude ist allein schon wegen ihres schlechten Zustands nicht möglich.

Als Ersatz werden Nistkästen aufgehängt bzw. entsprechende Nistmöglichkeiten in den neuen Gebäuden eingeplant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Abbruch (und damit Entfernung der Brutplätze) außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V-2)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Aufhängen von 6 Nistkästen bzw. Einbau von 6 Nistmöglichkeiten an/in den neuen Gebäuden (Maßnahme CEF-2).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.4 Stieglitz

Betroffenheit des Stieglitzes

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt*

Zur Biologie siehe Arteninformationen auf

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Carduelis+carduelis>

Ein einzelnes Brutpaar in einem Straßenbaum an der Elly-Staegmeyr-Straße. Gemäß Münchner Abschichtungsliste „an extensiv genutzte Lebensräume gebundene Art. ... dürfte ... in den letzten Jahrzehnten beträchtliche Areal- und Bestandsverluste erlitten haben. Gegenwärtig scheint sie in den eigentlichen Siedlungsbereichen nur noch unstet verbreitet zu sein und in sehr geringer Dichte vorzukommen.“

Lokale Population:

Das einzelne Brutpaar an der Elly-Staegmeyr-Straße dürfte ein „Satellit“ eines Vorkommens im Umfeld sein. Die Nahrungssituation hier ist grenzwertig, die Tiere müssen mindestens in den Brachestreifen an die Bahn fliegen, um Futter zu finden, eher noch weiter.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die folgenden Maßnahmen können Verletzungen oder Verluste von Tieren und Gelegen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit (zwischen Oktober und Februar) (Maßnahme V-1).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Betroffenheit des Stieglitzes

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Beachtung der Brutzeiten beim Fällen kann ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit (zwischen Oktober und Februar) (Maßnahme V-1).

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch die Entfernung der Bäume entlang der Elly-Staegmeyr-Straße geht ein suboptimaler Brutplatz verloren. Derart suboptimale Brutplätze (Straßenbäume und ähnliche Gehölze auch in Hausgärten) sind im nahen und weiten Umfeld allerdings vielfach vorhanden, außerdem durch die Nähe zum Stadtrand sogar noch besser geeignete, sodass davon auszugehen ist, dass durch diesen Verlust gemäß § 44 (5) BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Brutplätze im räumlichen Zusammenhang dennoch weiterhin erfüllt wird. Darüber hinaus entstehen durch die Neupflanzungen „automatisch“ neue Nistmöglichkeiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V-1)
- Erhalt möglichst vieler Bäume so lange wie möglich im Lauf der Baumaßnahmen (Maßnahme V-8)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die artenschutzrechtlichen Verbote

7.3.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVerwG 2014).

Gebäudefledermäuse:

Durch die in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass Tiere geschädigt werden.

Haussperling + Star + Stieglitz:

Durch die in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass Vögel oder Eier geschädigt werden.

7.3.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)



Gebäudefledermäuse:

In Verbindung mit den in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Haussperling:

Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist durch den möglichen „Umzug“ der Spatzen in die Ersatznistmöglichkeiten (vgl. Kap. 6.2) nicht zu erwarten.

Star:

Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist durch den möglichen „Umzug“ der Stare in die Ersatznistmöglichkeiten (vgl. Kap. 6.2) nicht zu erwarten.

Stieglitz:

Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist durch den Verlust eines Brutbaums nicht zu erwarten.

7.3.3 Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Gebäudefledermäuse:

Verluste von Gebäudequartieren können nicht so einfach durch neue Ersatzquartiere kompensiert werden, da Fledermäuse diese nicht „automatisch“ und schnell annehmen wie beispielsweise Spatzen oder andere Vögel. → **Ausnahme erforderlich (Kap. 8)**

Haussperling:

Durch den Abbruch gehen Brutplätze verloren, die aber durch den rechtzeitigen Bau von Ersatznistmöglichkeiten an/in den neuen Häusern kompensiert werden können.

Star:

Durch den Abbruch gehen Brutplätze verloren, die aber durch die rechtzeitige Bereitstellung von Ersatzbrutplätzen (Kästen oder Nistmöglichkeiten an den neuen Häusern) kompensiert werden können.

Stieglitz:

Durch die Entfernung von Straßenbäumen geht ein suboptimaler Brutplatz verloren. Zahlreiche ähnliche Gehölze sind aber im nahen und weiten Umfeld vorhanden, außerdem durch die Nähe zum Stadtrand sogar noch besser geeignete, sodass davon auszugehen ist, dass durch diesen Verlust gemäß § 44 (5) BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Brutplätze im räumlichen Zusammenhang dennoch weiterhin erfüllt wird.



8 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 NR. 5 BNATSchG

Durch die Planung wird für die Gilde der Gebäudefledermäuse das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot für ihre Lebensräume verletzt. Gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG können aber Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine der fünf folgenden Sachlagen:
 - Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
 - Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
 - Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
 - Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
 - andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art;
2. keine zumutbare Alternative gegeben;
3. Darlegung, dass sich durch die Gewährung einer Ausnahme zur Durchführung des Vorhabens der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht nachhaltig verschlechtert, oder dass ein derzeit ungünstiger Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern bzw. dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Der „Erhaltungszustand der Populationen“ muss gemäß EU-Leitfaden zum Artenschutz auf zwei Ebenen geprüft werden: auf biogeografischer Ebene und auf der der lokalen Population: *„Eine angemessene Bewertung der Auswirkungen einer spezifischen Ausnahme wird ... normalerweise auf einem niedrigeren Niveau (z. B. Standort, Population) stattfinden müssen, um im spezifischen Kontext der betreffenden Ausnahme aussagekräftig zu sein.“* (KOM 2007)

Anmerkung:

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmereprüfung entbindet den Vorhabenträger grundsätzlich nicht vom Vermeidungsgebot. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Tatbestände muss zunächst in zumutbarem Umfang durch fundierte Maßnahmenkonzepte vermieden werden. Vgl. dazu Kap. 6.

8.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Bebauung der Fläche ist im öffentlichen Interesse, da in der Landeshauptstadt München die Schaffung von neuem Wohnraum dringend erforderlich ist.

8.2 Keine zumutbare Alternative

Die Erhaltung des Gebäudes ist nicht zumutbar, da dadurch jeweils zahlreiche Wohneinheiten nicht gebaut werden könnten.

Andere Flächen für eine Bebauung stehen derzeit nicht zur Verfügung.



8.3 Wahrung des Erhaltungszustandes – FCS-Maßnahmen

„FCS“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „favourable conservation status“, auf Deutsch „günstiger Erhaltungszustand“; FCS-Maßnahmen sind besondere Ausgleichsmaßnahmen, die meist für die lokale Population – und in der Regel zusätzlich zu Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – dann notwendig werden, wenn artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Sie dienen dazu, den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten oder einen derzeit ungünstiger Erhaltungszustand nicht weiter zu verschlechtern.

In der folgenden Tabelle 4 werden die Ergebnisse des Kap. 7 zusammengefasst:

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die betroffenen Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	KBR	lokale Ebene	KBR
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	§ 44 (1) 3	unbekannt, vermutlich eher un- günstig	g	keine / äußerst unwahrscheinlich	keine / äußerst unwahrscheinlich
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	§ 44 (1) 3		g		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§ 44 (1) 3		u		
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	§ 44 (1) 3		g		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§ 44 (1) 3		u		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§ 44 (1) 3		g		
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	§ 44 (1) 3		u		
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	§ 44 (1) 3		g		

KBR = Kontinentale Biogeografische Region;
Erhaltungszustände: g = günstig, u = ungünstig-unzureichend.

Bei den Fledermäusen wurden nur Arten berücksichtigt, die Quartiere in oder an Bäumen nutzen.

Bei der in erster Linie betroffenen Weißrandfledermaus sowie bei allen übrigen potenziell betroffenen Arten ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die Erhaltungszustände auf Ebene der gesamten (riesigen!) kontinentalen biogeografischen Region (KBR) durch das kleinflächige Vorhaben und den vorübergehenden Verlust eines Quartiers mit einer sehr kleinen Wochenstube sowie zweier weiterer (Einzel-) Quartiere nicht erheblich negativ beeinflusst werden.

Für die lokalen Populationen aller dieser Arten ist nicht anzunehmen, dass sie durch den Verlust von einem oder wenigen Quartieren erlöschen. Alle tatsächlich oder potenziell betroffenen Fledermaus-Arten sind in München noch relativ verbreitet, auch wenn sich die diversen derzeitigen Bautätigkeiten sicher nicht positiv auf die Bestände auswirken. Dennoch könnten sich die Erhaltungszustände verschlechtern. Insofern sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (s. u.).

FCS-Maßnahmen:

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme kann der Erhaltungszustand der o. g. Arten gewahrt werden.

Maßnahme FCS-1 –Ersatzquartiere für Gebäudefledermäuse

Als Ersatz für die Quartiere, die am Gebäude Kirschstraße 18 verloren gehen, und zur Absicherung eines ausreichenden Quartierangebots für gebäudebewohnender Fledermäuse sind für die kleine Wochenstube fünf geeignete, wartungsfreie Quartiere und für die beiden anderen regelmäßig genutzten Quartiere je drei Quartiere an den neuen, zuerst erstellten Gebäuden am



Ostrand und in ähnlicher Exposition einzubauen und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Danach sind noch fünf weitere solche Quartiere an später fertiggestellten Gebäuden einzubauen. Die genaue Lage (Beispiele siehe Abb. 9) ist im Zuge der Planung durch die ökologischen Baubegleitung festzulegen.



Abb. 9: Mögliche Platzierung der Fledermaus-Einbauquartiere sowie der Vogel-Nistmöglichkeiten an den neuen Gebäuden.

Unverbindliche Entwürfe (aus Wettbewerb): Eckpfeiler Immobilien-Gruppe.



8.4 Erfolgskontrolle, Risikomanagement und rechtliche Sicherung der FCS-Maßnahmen

Erfolgskontrolle:

Der Erfolg der FCS-Maßnahmen sollte innerhalb von ca. fünf bis sechs Jahren eintreten. Dazu ist ein Monitoring erforderlich (vgl. Kap. 9).

Festlegung zum Risikomanagement:

Sollte sich im Verlauf des Monitorings herausstellen, dass die Besiedlung der Ersatzquartiere nicht wie geplant erfolgt, ist zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, was weiter optimiert werden kann.

Rechtliche Sicherung der Maßnahmenflächen:

Die Gebäude, in die die Fledermausquartiere eingebaut werden (FCS-1), befinden sich im Eigentum der Planungsbegünstigten.

Im städtebaulichen Vertrag werden Regelungen zur Umsetzungspflicht getroffen.

9 MONITORING

Der Erfolg der CEF-Maßnahmen sowie der FCS-Maßnahmen ist gemäß EU-Leitfaden (KOM 2007) im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen, u. a. auch damit bei Bedarf rasch nachgesteuert und Korrekturen durchgeführt oder die Nutzungsbedingungen geändert werden können.

Folgender Monitoring-Umfang wird vorgeschlagen:

- Koordination und Kontrolle bei der Ausführungsplanung und der Herstellung der Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen, Protokolle.
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit mit Besatzkontrolle der Fledermaus-Ersatzquartiere, die als FCS-Maßnahme erforderlich sind, zum Nachweis einer Besiedlung: Ausflugkontrollen im 3. und 6. Jahr nach Fertigstellung, zwei Termine / Jahr; ggf. Reparatur von defekten Quartieren.
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit mit Besatzkontrolle der Vogel-Ersatzbrutplätze, die als CEF-Maßnahme erforderlich sind, zum Nachweis einer Besiedlung: Ausflugkontrollen, zwei Termine / Jahr nach Fertigstellung, bis zum Nachweis der Besiedlung, max. 10 Jahre lang, ggf. Reparatur von defekten Strukturen.
- Die entsprechenden Begehungen sind zu dokumentieren und am Ende jedes Untersuchungsjahres unaufgefordert als Kurzbericht an die untere Naturschutzbehörde zu schicken.



10 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Durch die Überplanung und Neubebauung des ca. 12 ha großen „Kirschgeländes“ im Münchner Stadtteil Allach-Untermenzing sind die meisten lokalen Populationen der (nachgewiesenermaßen oder potenziell) vorkommenden streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für diese Arten sind allgemeine Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. Für einige Vogel- und Fledermausarten und die Zauneidechse sind darüber hinaus auch spezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Für Sperlinge und Stare sind außerdem rechtzeitig vor Baubeginn Ersatzquartiere an oder in den neuen Gebäuden als Maßnahme für die ununterbrochene ökologische Funktionsweise der Nistplätze bereitzustellen. Für Gebäudefledermäuse ist außerdem eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG in Verbindung mit entsprechenden zusätzlichen Artenschutzmaßnahmen erforderlich, da nicht garantiert werden kann, dass die Habitate dieser Arten in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang erhalten werden.

Bei Umsetzung aller dieser Maßnahmen ist das Vorhaben letztlich aus Sicht des strengen Artenschutzes genehmigungsfähig. Um den Erfolg der Maßnahmen zu gewährleisten, ist ein Monitoring erforderlich.

11 LITERATUR

- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schr.-R. Bay. LfU, Heft 166; Augsburg.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. – Merkblattreihe UmweltWissen – Natur; pdf, 12 S.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Vögel Bayerns, Neubearbeitung 2015. – pdf.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Arteninformationen im Rahmen der saP-Arbeitshilfe (abgerufen 03.11.2021).
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020) Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen – Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermaus und Hufeisennasen Bayerns.
- BAYSTMI / OBB = BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN / OBERSTE BAUBEHÖRDE (2015): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung.
- BfN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Zustand der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Bericht 2019). – pdf-Datei; Download von Homepage.
- BfN & BLAK = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) UND BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (BLAK) FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT (Hrsg., 2015): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland; Bewertungsbögen der Käfer als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. – 2.Überarbeitung, Stand: 07.09.2015 (pdf, 31 S.)
- BVF = BUNDESVERBAND FÜR FLEDERMAUSKUNDE (2018): Methodenstandards Akustik, Stand März 2018.
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13)..
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg., 2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bände 1-14. CD-ROM
- KOM = EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.



- LHM = LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN (2015): Abschichtungstabelle der für München saP-relevanten Arten, Stand 1.1.2015.
- JESTÄDT K. & R. MAYER (2019): BP Kirschgelände, Überplanung Gewerbegebiet, Stadt München: Faunistischer Fachbeitrag Fledermäuse; Textfassung vom 25.01.2019. – Gutachten i. A. der planwerkstatt karlstetter, Marklkofen; pdf, 18 S.
- KFS-BY = KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (Hrsg.) (2009): Kriterien für die Auswertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen – Version 1, Oktober 2009.
- KFS-BY = KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (Hrsg.) (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP – Stand April 2011.
- MEINIG H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2); 73 S.
- PLANWERKSTATT KARLSTETTER (2018): Planvorhaben Elly-Staegmeyr-Straße, München-Allach: Überörtlicher Habitatverbund Zauneidechse. – pdf, Stand 14.06.2018.
- PLANWERKSTATT KARLSTETTER (2021): Pflege- und Entwicklungskonzept Biotopkorridor, Bebauungsplan 2146; Text und Plan. – Auftraggeber: ALLPG Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG, Pullach.
- RÖDL T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, A. GÖRGEN & K. WEIXLER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- RUDOLPH B.-U. & P. BOYE (Bearb.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand 2017. – Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg; pdf, 84 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschienen 2021]): 13-112.
- SCHREIBER, R. (2018): LHM, Elly-Staegmeyr-Straße („Kirsch-Gelände“): Zauneidechsen-Vorkommen und potenzielle Veränderungen durch angrenzende Neubebauung. – Gutachten i. A. planwerkstatt karlstetter, ; pdf, 5 S.
- SCHROER S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. - BfN-Skripten 543

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 114 G v. 10.8.2021 I 3436.

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.